Textliche Festsetzungen

als Bestandteil zum Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Stolberg, Kreis Aachen

Aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 196o (BGBl. I S. 341), der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 197o (GV. NW. S. 292) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233) werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

1. Oberkante Erdgeschoßfußboden und bei Hanglage die straßenseitige Oberkante Untergeschoßfußboden dürfen höchstens 5o cm über Straßenkrone liegen.

2. Drempel bis zu einer Höhe von o,5 m sind nur bei Gebäuden, die eingeschossig gebaut werden, zulässig.
siehe Hinweis

3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur zulässig, wenn der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen mindestens 5,o m beträgt.

4. In Baugebieten, in denen im Bebauungsplan mehrgeschossige Bebauung festgesetzt ist, können Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO abweichend von dieser Festsetzung eingeschossig errichtet werden.

Hinweise: Die Drempelhöhe wird gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes zwischen Oberkante Geschossdecke und Dachhaut

Das Plangebiet liegt innerhalb von Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 (3) BBauG)